

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.224/0001-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMNT-UW.1.1.8/0004-I/7/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019 – StrSchG 2019); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

Der Entwurf enthält eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen, bei denen Determinanten allenfalls aus der Gesetzessystematik oder den Gesetzesmaterialien abzuleiten sind (vgl.

ua. § 9, § 15 Abs. 8, § 35, § 36, § 43, § 46, § 52, § 53, § 60, § 72, § 82, § 90 und § 145 Abs. 5). Ob eine allgemeine Bezugnahme wie „unter Berücksichtigung eines angemessenen Strahlenschutzes“ (zB § 15 Abs. 3 und § 73 Abs. 2) eine ausreichende Determinierung sicherstellt, ist letztlich vom Verfassungsgerichtshof zu beurteilen (vgl. VfSlg. 1935/1950).

Mit dem im Entwurf häufig verwendeten Begriff „erforderlichenfalls“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die jeweilige Rechtsfolge nur dann eintreten soll, wenn dies erforderlich ist. In allen diesen Fällen wäre zu überprüfen, ob sich aus dem Wortlaut, der Systematik und allenfalls den Gesetzesmaterialien mit ausreichender Bestimmtheit ergibt, wann der Eintritt der Rechtsfolge erforderlich ist.

Zu § 2:

Abs. 1:

Dass das Bundesgesetz für geplante Expositionssituationen, bestehende Expositionssituationen und Notfallexpositionssituationen gilt, dürfte sich aus den zu diesen Bereichen getroffenen Anordnungen ergeben. Es stellt sich die Frage, welche normative Bedeutung die vorliegende Bestimmung hat.

Abs. 2:

In der Z 1 sollte die Wortstellung geändert werden: „Exposition gegenüber natürlicher Strahlung, wie etwa [...], sofern dieses Bundesgesetz nicht [...]“. Es stellt sich allerdings die Frage, welche normative Bedeutung einer derartigen Bestimmung überhaupt zukommt, wenn auf die Anordnung der Nicht-Geltung sofort der Hinweis folgt, dass das Gesetz sehr wohl diesbezügliche Regelungen trifft.

Die Aussage, dass das vorliegende Bundesgesetz die Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung nicht regeln soll, stünde im Widerspruch etwa zu dem „Schutz von Einzelpersonen der Bevölkerung bei Tätigkeiten unter normalen Bedingungen“ überschriebenen 13. Abschnitt des 1. Hauptstücks des 2. Teils sowie zu zahlreichen anderen Bestimmungen des Entwurfs. Die Ausnahme in Z 2 umfasst daher vermutlich die „Exposition gegenüber kosmischer Strahlung in Luft- oder Weltraum“. Welche die Gegenausnahmen sind, sollte in sprachlich eindeutiger Weise umschrieben werden; dazu wird auf Folgendes hingewiesen:

- Unklar ist die Bedeutung der Gegenüberstellung von „Einzelpersonen (der Bevölkerung)“ (dazu vgl. unten zu § 3) und „Arbeitskräften“.
- Wenn der Betrieb von Luft- und Raumfahrzeugen generell eine Gegenausnahme darstellt, dann dürfte sich die ausdrückliche Erwähnung des „fliegenden Personals“ erübrigen.

Zu § 3:

Es fällt auf, dass der – durchaus erklärungsbedürftige – Begriff „Expositionspfad“ *nicht* definiert wird.

In Hinblick auf die Verwendung der Begriffe „Einzelpersonen“ (in § 3 Z 23 und § 7 Abs. 5) sowie „Einzelpersonen der Bevölkerung“ (in § 2 Abs. 2 Z 2, § 3 Z 83, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 6 Z 6, § 54 und § 55) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Bedeutung des Wortes „Bevölkerung“ gerade darin liegt, *nicht* auf Einzelpersonen Bezug zu nehmen; außerdem stellt sich die Frage, was man sich unter eine Einzelperson vorzustellen hätte, bei der es sich *nicht* um eine „Einzelperson der Bevölkerung“ handelt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass in § 3 Z 23 die „Exposition der Bevölkerung“ mit „Exposition von Einzelpersonen [...]“ definiert wird. Die Sinnhaftigkeit der Formulierung „Einzelpersonen der Bevölkerung“ sollte daher überprüft werden.

Zu § 4:

Abs. 1:

Wenn von einer durch die Exposition „möglicherweise verursachte[n] gesundheitliche[n] Schädigung“ gesprochen wird, so wird dies dahin zu verstehen sein, dass bei der vorzunehmenden Abwägung jede Schädigung zu berücksichtigen ist, deren Eintritt nicht ausgeschlossen werden kann. Darauf könnte allenfalls in den Erläuterungen hingewiesen werden.

Unklar ist die Funktion dieser durch die systematische Stellung in einem „Allgemeine Grundsätze des Strahlenschutzes“ überschriebenen Abschnitt hervorgehobenen Bestimmung. Eine solche Bestimmung dürfte nur dann einen Sinn ergeben, wenn der darin normierte allgemeine Grundsatz in weiterer Folge keiner neuerlichen Erwähnung bedarf. Tatsächlich wird die hier getroffene Regelung in § 12 Abs. 1 aber dem Inhalt nach wiederholt (und darüber hinaus noch präzisiert).

Darüber hinaus erscheint es fraglich, ob es zweckmäßig ist, einen allgemeinen Grundsatz nur in Hinblick auf die Rechtfertigung „neuer Tätigkeiten“ zu formulieren, wenn sich aus § 12 Abs. 2 ergibt, dass es auch für bestehende Tätigkeiten einer Rechtfertigung bedarf.

Zu § 5 und § 8:

Was unter „gesellschaftliche[n] Faktoren“ (§ 5 Abs. 1) zu verstehen ist, bleibt unklar; dasselbe gilt für den Begriff „gesellschaftliche[n] Kriterien“ (§ 8 Abs. 1). Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Abgrenzung der beiden Begriffe.

Zu § 6:

Es wird eine Prüfung dahin empfohlen, ob medizinische Expositionen nicht stets unter Einsatz medizinisch-radiologischer Ausrüstung erfolgen und ob der nicht-medizinische Einsatz einer derartigen Ausrüstung nicht stets zu Zwecken der Bildgebung erfolgt. Bejahendenfalls könnte der zweite Satz auf „Dosisgrenzwerte gelten nicht für Expositionen durch den Einsatz

medizinisch-radiologischer Ausrüstung.“ verkürzt werden. In den Erläuterungen könnte dann auf die beiden Konstellationen, die mit dieser Formulierung erfasst werden, hingewiesen werden.

Zu § 7:

Gemäß Abs. 1 können Dosisbeschränkungen „für geplante Expositionssituationen“ mit Verordnung festgelegt werden, gemäß Abs. 2 können Dosisbeschränkungen „für die betreffende geplante Expositionssituation“ per Bescheid vorgeschrieben werden. Das Verhältnis dieser beiden Regelungen zueinander ist unklar; insbesondere stellt sich die Frage, ob das Vorliegen einer Verordnung nach Abs. 1 die Erlassung eines Bescheides ausschließt.

Zu § 12:

Zur Wortfolge „möglicherweise verursachten gesundheitlichen Schädigung“ (Abs. 1) wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 13:

Unklar ist, in welcher Form die von der zuständigen Behörde zu treffende Entscheidung zu ergehen hat. Zu den Ausführungen in den Erläuterungen, wonach Entscheidungen über die Rechtfertigung von Tätigkeiten österreichweit Geltung haben sollen und daher vom zuständigen Bundesminister zu treffen sind, wird darauf hingewiesen, dass der örtliche Geltungsbereich individueller Normen mit dem örtlichen Geltungsbereich der zu vollziehenden generellen Norm übereinstimmt; welche Behörde zur Erlassung der individuellen Norm berufen ist, spielt dabei keine Rolle (vgl. dazu *Berchtold*, Der örtliche Geltungsbereich von Akten der Vollziehung, ZfV 1994, 401-405 [hier: 403]). Die Ausführungen in den Erläuterungen treffen somit nur dann zu, wenn die am Ende der Prüfung bzw. Überprüfung stehende Entscheidung in Form einer Verordnung ergeht.

Zu § 14:

Allgemein:

Anders als in § 4 sowie in den §§ 12 und 13 ist in § 14 Abs. 1 und 2 nicht von „Tätigkeiten“, sondern von „Anwendungen“ die Rede. Manifest wird diese sprachliche Differenzierung, wenn § 12 Abs. 2 normiert, dass die Rechtfertigung bestehender Tätigkeiten überprüft werden muss, und § 14 Abs. 2 für die Überprüfung bestehender Anwendungen die *sinnngemäße* Anwendung des § 12 Abs. 2 anordnet. Der Hintergrund für diese abweichende Terminologie ist nicht ersichtlich; auch aus den Erläuterungen geht dazu nichts hervor. Dabei fällt auf, dass in der Überschrift zu § 14 vom „Verbot von Tätigkeiten“ die Rede ist.

Abs. 2:

Unklar ist, was man sich unter „erforderlichen Maßnahmen [...], um diese Anwendung künftig zu verbieten“ vorzustellen hat.

Die Formulierung „Maßnahmen zu setzen oder einzuleiten“ wäre nur dann sinnvoll, wenn dem Bundesminister die Möglichkeit offenstehen soll, eine Maßnahme nicht zu setzen, sondern sie nur einzuleiten (was auch immer unter der „Einleitung von Maßnahmen“ im Unterschied zur „Setzung von Maßnahmen“ zu verstehen hat).

Zu § 15:*Abs. 1 bis 3:*

Aus den drei Absätzen scheint sich (wenn auch auf etwas umständliche Art) zu ergeben, dass es drei Kategorien von Tätigkeiten gibt: solche, die einer Bewilligung bedürfen; solche, die zwar nicht bewilligungsbedürftig, aber meldebedürftig sind; und solche, die weder bewilligt noch gemeldet werden müssen. Es sollte geprüft werden, ob dies deutlicher zum Ausdruck gebracht werden kann.

Abs. 7:

Es ist unklar, welche normative Bedeutung diesem Satz zukommen soll; die Erläuterungen schweigen dazu. Falls damit gemeint ist, dass bei einem Bewilligungsverfahren nicht zu fragen ist, ob „die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig“ wird (so der Wortlaut des § 52 Abs. 1 AVG), so sollte dies deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 16:

Unklar ist das Zusammenwirken der in Abs. 1 und 2 getroffenen Bestimmungen: Einerseits ist die Benennung eines Strahlenschutzbeauftragten eine Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung; andererseits ist im Bewilligungsbescheid die erforderliche Anzahl der Strahlenschutzbeauftragten erst vorzuschreiben.

In beiden Absätzen wird auf einen „allfälligen Probetrieb“ Bezug genommen. Unklar ist, ob die Durchführung eines Probetriebs vom Willen des Betreibers abhängt oder ob ein solcher Probetrieb auch von der Behörde angeordnet werden kann.

Zu § 17:*Abs. 1 und 2:*

Auch hier ist einerseits die Benennung eines Strahlenschutzbeauftragten eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung (Abs. 1) und wird andererseits erst im Bewilligungsbescheid

die erforderliche Anzahl der Strahlenschutzbeauftragten vorgeschrieben (Abs. 2). Dementsprechend ist auch hier das Zusammenwirken der Abs. 1 und 2 unklar.

Abs. 1:

Die Bezugnahme auf § 19 in der Z 2 dürfte unrichtig sein. Denn in § 19 geht es um die *nachträgliche* Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen; für die Erteilung der Bewilligung kann dies keine Rolle spielen.

Abs. 3:

Unklar sind die Kriterien, nach denen die Behörde vom Erfordernis der Nennung eines Strahlenschutzbeauftragten absehen kann.

Abs. 4:

In Bezug auf die Formulierung „innerhalb von drei Monaten“ wird davon auszugehen sein, dass die – für allfällige Amtshaftungsansprüche relevante – Verpflichtung zur Entscheidung „ohne unnötigen Aufschub“ gemäß § 73 Abs. 1 AVG unberührt bleibt (vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, § 73 AVG Rz 87 [2018], mwN). Es wird empfohlen, auf diesen Umstand in den Erläuterungen ausdrücklich hinzuweisen.

Zu § 21:

Es sollte geprüft werden, ob in Abs. 3 Z 2 nicht auch der Vertretungsbefugte einer juristischen Person angeführt werden müsste.

Zu § 22:

Abs. 2:

Zur Frage, wie Baubeginn und Bauende exakt zu bestimmen sind, sollten nähere Ausführungen in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Unklar ist, welche Kriterien die Behörde bei ihrer Ermessensübung („können [...] verlängert werden“) zu beachten hat

Zu § 30:

Die Differenzierung zwischen der Rechtfertigung der Tätigkeit (Abs. 1 Z 1) und der Rechtfertigung des Exposition (Abs. 1 Z 2) ist unklar; in den §§ 12 bis 14 ist von der Rechtfertigung von Tätigkeiten und Anwendungen die Rede. Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Zu § 30:

Zur Formulierung „Maßnahmen zu setzen oder einzuleiten, um [...]“ (Abs. 3) vgl. den Hinweis zu § 14 Abs. 2.

Zu § 31:*Abs. 1:*

Die Formulierung „*deutlich* unter den [...] im Verordnungsweg festgelegten Dosisgrenzwerten“ (Z 3) erscheint äußerst unbestimmt. Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Beim letzten Satz handelt es sich dem Wortlaut nach um eine *einfachgesetzliche* Ermächtigung zur Erlassung *einfachgesetzlicher* Regelungen; einer derartigen Ermächtigung kann keinerlei normativer Gehalt zukommen.

Zu § 32:*Abs. 2:*

Unklar ist, woraus sich ergibt, wie viele Ausfertigungen der Unterlagen beizubringen sind. Es wird angeregt, die Wortfolge „in der benötigten Anzahl“ zu streichen. Stattdessen sollte die Verordnungsermächtigung im folgenden Satz präzisiert werden: „[...] hinsichtlich der Art und der Anzahl der beizubringenden Antragsunterlagen [...]“.

Abs. 3:

Es ist unklar, worauf sich die Wortfolge „und deren Folgen“ (Z 3) bezieht: nur auf unfallbedingte Expositionen oder auch auf Expositionen bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Die Z 4 dürfte dahin zu deuten sein, dass nur solche Produkte zulassungsfähig sind, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die weder bewilligungs- noch meldepflichtig sind. Dies sollte allerdings deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Abs. 5:

Auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 7 wird verwiesen.

Zu § 33:*Abs. 2:*

Vgl. den Hinweis zu § 32 Abs. 2. Im vorliegenden Fall wäre die Verordnungsermächtigung in § 36 entsprechend zu ergänzen.

Abs. 4:

Auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 7 wird verwiesen.

Zu § 38:

Es stellt sich die Frage, in welcher Form eine „spezielle Rechtfertigung“ im Sinn dieser Bestimmung zu ergehen hat. Fraglich ist weiters, was man sich unter einer „Abstimmung mit [...] Gesellschaften oder [...] Stellen“ vorzustellen hat.

Zu § 39:

Auch hier stellt sich die Frage, in welcher Rechtsform die Festlegung und Änderung der Referenzwerte zu erfolgen hat.

Zu § 40:

Mit der Formulierung „hat dafür zu sorgen, dass“ kommt nicht zum Ausdruck, von wem diese Leitlinien zu erlassen sind und welche rechtliche Qualität ihnen zukommt.

Zu § 42:

Die Wendung „in regelmäßigen Abständen“ lässt keinerlei Schlussfolgerung über die Dauer dieser Abstände zu.

Zu § 44:

Sowohl die herrschende Lehre als auch die Judikatur gehen davon aus, dass eine Gebietskörperschaft sowohl über „Gebietshoheit“ als auch über eine generalklauselartig umschriebene, nicht bloß auf einzelne Sachgebiete beschränkte „relative Allzuständigkeit“ verfügen muss (vgl. zB *Oberndorfer*, *Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit* [1971], 290 f, sowie VfSlg. 13.705/1994) darf. Die Übertragung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung an einen Gemeindeverband darf aber – auch nach der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 60/2011 – „die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährde[n]“ (Art. 116a Abs. 1 Z 1; entsprechend Art. 116a Abs. 2 B-VG). Angesichts der Unzulässigkeit der Übertragung hoheitlicher Angelegenheiten in einer Zahl und Intensität, die einer Allzuständigkeit gleichkommen, fehlt den Gemeindeverbänden somit auch weiterhin der Charakter einer Gebietskörperschaft (vgl. *Stolzlechner*, Art 116a B-VG [2013], Rz 4, in: *Kneihls/Lienbacher* [Hrsg], *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht*, sowie *Kemptoner/Sturm*, *Interkommunale Zusammenarbeit durch Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Vereinbarungen nach Art 116b B-VG* [2014], Rz 107, in: *Pabel* [Hrsg], *Das österreichische Gemeinderecht*). Mit der Formulierung „eine der in lit. a genannten Gebietskörperschaften“ (Z 1 lit. b) sind Gemeindeverbände somit *nicht* erfasst.

Zu § 51:*Abs. 1:*

Mit der Formulierung „Selbstbewertung des [...] Rahmens für Forschungsreaktoren sowie der zuständigen Behörde“ kommt nicht hinreichend zum Ausdruck, was zu bewerten ist und wer der Verpflichtete ist.

Unklar ist weiters, was unter „passende[n] Segmente[n]“ (zweiter Satz) zu verstehen ist.

Abs. 2:

Die Formulierung „eines bestimmten Themas“ wirft die Frage auf, wer das Thema zu bestimmen hat.

Zu § 58:

In welcher Form der Bevölkerung Informationen übermittelt werden sollen (Abs. 3), ist unklar.

Zu § 62:*Abs. 1 und 2:*

Unklar ist, unter welchen Voraussetzungen es zu einer Erstreckung der Fristen gemäß Abs. 1 kommen kann.

Abs. 3:

Es wird empfohlen, den Begriff „schwerwiegend“ durch eine präzise Umschreibung zu ersetzen.

Zu § 69:

Welche Rechtsfolgen an die in den Abs. 1 und 2 erwähnte Einstufung als „strahlenexponierte Arbeitskräfte der Kategorie A“ geknüpft sind, ist unklar. Ein Hinweis dazu ergibt sich lediglich aus § 72 Z 6; daraus ist abzuleiten, dass diese Einstufung Bedeutung für die individuelle Überwachung hat.

Zu § 71:

Die Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ (Abs. 1) wirft die Frage nach Ausnahmen und deren Voraussetzungen auf.

Zu § 77:*Abs. 2:*

Unklar ist, was mit der Formulierung „eine Beschreibung [...] in der benötigten Anzahl“ zum

Ausdruck gebracht werden soll. Unklar ist darüber hinaus, woraus sich ergibt, welche Anzahl „benötigt“ wird.

Abs. 5:

Vgl. den Hinweis zu § 15 Abs. 7.

Zu § 81:

Was genau die Verpflichtung des „im Besitz eines [...] Strahlenschutzpasses“ umfasst, ist unklar; ebenso ist unklar, wen – über das sich aus Abs. 2 Ergebende hinaus – diese Verpflichtungen trifft.

Zu § 88:

Was genau mit dem Hinweis auf eine „Optimierungspflicht“ (Abs. 2 Z 3) zum Ausdruck gebracht werden soll, ist unklar. Nichts anderes gilt für das Abstellen auf den „Grundsatz[] der Optimierung“ (Abs. 3). Wenn in diesen Fällen auf den Begriff „optimierte Schutzstrategie“ im Sinn des § 3 Z 49 Bezug genommen wird, sollte dies deutlich gemacht werden.

Zu § 92:

Welche rechtliche Relevanz die Festlegung der in Abs. 2 genannten Gebiete hat, ergibt sich im Wesentlichen nicht aus dem Abschnitt „Schutz vor Radon am Arbeitsplatz“, sondern aus § 3 Z 60 und 61. Es wird empfohlen, diese Begriffsbestimmungen aus dem § 3 zu streichen und ihren Inhalt stattdessen an systematische passender Stelle in den vorliegenden Abschnitt zu integrieren.

Zu § 111:

Zu Abs. 2 sollte geprüft werden, ob es nicht ausreicht, auf Staaten Bezug zu nehmen, die von einem Notfall „vermutlich betroffen sein werden“. Was demgegenüber Staaten sind, die „möglicherweise [an einem Notfall?] beteiligt sind“, ist unklar.

Zu § 123:

In Abs. 9 werden die Klammerausdrücke „(möglichen)“ (Z 2) und „(möglicherweise)“ (Z 4) dahin zu verstehen sein, dass bestimmte Auswirkungen nicht auszuschließen sind (Z 2) bzw. dass eine Bewertung eines Ereignisses „mit Stufe 3 oder höher“ nicht auszuschließen ist (Z 4). Falls eine anderer Grad der Gewissheit gemeint ist, müsste dies entsprechend zum Ausdruck gebracht werden (zB „Ereignis[], das den Eintritt schwerer [...] Auswirkungen erwarten lässt“ oder „Ereignis[], bei dem der Eintritt schwerer [...] Auswirkungen wahrscheinlich ist“).

Zu § 125:

Dass die Übermittlung „in regelmäßigen Zeitabständen“ zu erfolgen hat (Abs. 4), sagt noch nichts über die zeitliche Ausdehnung dieser Abstände.

Zu § 139:

Die Formulierung „informiert und entsprechend geschult“ (Abs. 2 Z 2) wirft die Frage nach den Unterschieden zwischen Informieren und Schulung auf: unter der Annahme, dass die Schulung das Informieren miteinschließt, sollte die Wortfolge „informiert und“ entfallen. Diese Frage ist insbesondere in Hinblick auf die Formulierung des Straftatbestandes in § 151 Abs. 3 Z 28 von Bedeutung, da Strafnormen nach ständiger Rechtsprechung des VfGH besonders genau determiniert sein müssen (vgl. etwa VfSlg. 11.520/1987; 11.776/1988; 14.606/1996 und 16.926/2012).

Zu § 140:

Was in Abs. 5 unter den „zutreffende[n] Festlegungen des § 108 beziehungsweise gegebenenfalls des § 123“ zu verstehen ist, bleibt unklar.

Zu § 142:

Abs. 2:

Die Gegenüberstellung von „Konzepte[n]“ und „Pläne[n]“ in den Z 4 und 11 wirft die Frage nach der unterschiedlichen Bedeutung dieser beiden Begriffe auf. Zudem stellt sich die Frage, wieso hier eine Wahlmöglichkeit (arg. „Konzepte oder Pläne“) bestehen soll.

Abs. 3:

Es sollte geprüft werden, ob die Frage der Aufteilung des Inhalts des Programmes auf ein oder mehrere Dokumente tatsächlich einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Abs. 4:

Bei dem Begriff „Sozialpartner“ handelt es sich um keine *verbum legale*; hier sollte eine präzisere Umschreibung des Gemeinten erfolgen.

Zu § 143:

Abs. 1:

Vorgesehen ist der Abschluss von Leistungsverträgen des Bundes (des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus) mit der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH sowie „erforderlichenfalls“ mit anderen Betreibern von Behandlungsanlagen. Offenkundig handelt es sich hier um synallagmatische Verträge, die grundsätzlich dem Anwendungsbereich des

Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, unterliegen. Eine Ausnahme hinsichtlich der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH vom Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 kann nur bei Vorliegen einer der in § 10 BVergG 2018 taxativ genannten Voraussetzungen angenommen werden (in concreto käme etwa die sogenannte „In-House-Vergaben“ gemäß § 10 leg.cit unter Umständen in Betracht). Weder aus den Erläuterungen noch aus sonstigen allgemein zugänglichen Informationsquellen (zB Website www.nes.at) kann jedoch erschlossen werden, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ausnahme vorliegen oder nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass der nationale Gesetzgeber es nicht in der Hand hat, zusätzliche Ausnahmen (neben jenen im BVergG 2018 verankerten) zu schaffen (Anwendungsvorrang bzw. unmittelbare Anwendbarkeit des unionsrechtlichen Vergaberechts). Die (rechtswidrige) unmittelbare Vergabe von Aufträgen kann zur Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge, zu Schadenersatzansprüchen und zu Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich führen. Im Übrigen darf auf die legislative Zuständigkeit des Verfassungsdienstes für die Schaffung vergaberechtlicher Regelungen hingewiesen werden (vgl. dazu das Rundschreiben BKA-600.883/0023-V/A/8/2004, abrufbar unter: <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e5815394274b.de.0/regelungen-im-gesetzes-und-verordnungsrang.pdf>).

Die „erforderlichenfalls“ (offenbar: zweitrangig) abzuschließenden Leistungsverträge unterliegen ebenso, vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 10 BVergG 2018, den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018. Auch ist im Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 die Festlegung einer solchen Vor- bzw. Nachrangigkeit mit Gesetz unzulässig; vielmehr ist der zu beauftragende Unternehmer mittels Durchführung eines Vergabeverfahrens zu ermitteln (s. dazu die Anmerkungen oben).

Vor diesem Hintergrund hat die Regelung des Abs. 1 ersatzlos zu entfallen. Da eine explizite gesetzliche Ermächtigung der Bundesministerin entbehrlich ist und die Zulässigkeit einer unmittelbaren Beauftragung ohnehin nach den Regelungen des BVergG 2018 zu beurteilen ist, besteht keine Notwendigkeit den Vertragsabschluss im StrSchG 2019 zu regeln. Die Einleitung von Abs. 2 sollte wie folgt formuliert werden: „In einem Leistungsvertrag über die dem Stand der Technik entsprechende Behandlung von radioaktivem Abfall ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zu verpflichten, ...“. In den Erläuterungen wäre darauf hinzuweisen, dass sich der Abschluss der genannten Leistungsverträge nach den Bestimmungen des BVergG 2018 richtet. In Abs. 3 ist der erste Satzteil überflüssig denn das Verhalten eines Auftragnehmers wird durch den Inhalt des Vertrages „gesteuert“. Die „notwendigen Kontrollrechte“ sollten näher spezifiziert und als Z 3 in den neuen Abs. 1 (im Entwurf: Abs. 2) aufgenommen werden. Die Regelung des Abs. 4 sollte mit Abs. 5 fusioniert werden. Im Übrigen ist die Begrifflichkeit („einzuheben“, „festzusetzen“) verfehlt, da sie eine hoheitliche Tätigkeit suggeriert, in Wahrheit es sich aber um rein zivilrechtliche Vertragsgestaltungen handelt. Im Übrigen könnten die kostendeckenden Entgelte auf einer

Website bekannt gemacht werden (und nicht bloß der BMNT zur Kenntnis gebracht werden). Ferner scheint die Abgangsdeckungsregel überprüfungsbedürftig: Da Verträge mit „anderen“ Betreiberinnen/Betreibern von Behandlungsanlagen (als der NES) – somit auch Verträge mit in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässigen Anlagenbetreibern - abgeschlossen werden können, hätte der Bund, bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 7 Z 1 und 2, nach Abs. 7 entsprechende finanzielle Abdeckung auch für diese Anlagenbetreiber zu leisten. Es darf zur Diskussion gestellt werden, ob dies wirklich intendiert ist.

Abs. 2 (zusätzliche Anmerkungen):

Unklar ist, was unter der Konditionierung von radioaktivem Abfall zu verstehen ist; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Abs. 7 (zusätzliche Anmerkungen):

Eine demonstrative Aufzählung sollte stets mit einer abstrakten Umschreibung einhergehen. Mit der Formulierung „[i]n besonders gelagerten Fällen“ wird kein zusätzliches Kriterium geschaffen, mit dessen Hilfe man andere als die ausdrücklich angeführten Fälle näher bestimmen könnte.

Zu § 145:

Zur Formulierung „in der benötigten Anzahl“ in Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu § 32 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 146:

Das ausdrückliche Abstellen auf die „Ansicht der Bundesministerin“ in der Z 3 ist ungewöhnlich. Es wird folgende Formulierung zur Erwägung gestellt: „in einen Drittstaat, von dem unter Berücksichtigung von seitens anderer Mitgliedstaaten übermittelten Informationen anzunehmen ist, dass er nicht [...] verfügt, um [...]“.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob es einer solchen ausdrücklichen Hervorhebung der von anderen Mitgliedstaaten übermittelten Informationen überhaupt bedarf. Bei der Beurteilung der Situation in einem Drittstaat hat die Behörde – mangels abweichender Anordnungen in den Verwaltungsvorschriften – von Amts wegen zu ermitteln (vgl. § 39 Abs. 2 AVG) und ist dabei auf keine bestimmten Beweismittel beschränkt (vgl. § 46 AVG). Es ist daher die Berücksichtigung von Informationen anderer Mitgliedstaaten auch ohne besondere Anordnung geboten; die vorgesehene Regelung könnte nur die Frage aufwerfen, ob sich die Behörde *ausschließlich* auf solche Informationen stützen darf. Unter der Annahme, dass Letzteres nicht beabsichtigt ist, wird zur Erwägung gestellt, die Bezugnahme auf die Informationen von anderen Mitgliedstaaten im Text entfallen zu lassen und stattdessen in den Erläuterungen zu erwähnen, dass ua. auch solche Informationen zu berücksichtigen sind.

Zu § 147:

Dass es sich um Gefahr in Verzug durch ionisierende Strahlung handelt, sollte nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Gesetzestext ausdrücklich ausgesprochen werden.

Zu § 151:*Allgemein:*

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. Auf die primäre gerichtliche Strafbarkeit sollte daher nicht Bezug genommen werden.

Abs. 3:

Zur Frage, ob Informieren und Schulung überhaupt zwei voneinander zu unterscheidende Begriffe sind vgl. die Anmerkung zu § 139 Abs. 2 Z 2.

Zu § 155:*Abs. 2:*

Es gibt insgesamt dreizehn Bundesgesetze, in denen auf das Strahlenschutzgesetz verwiesen wird. Es wird dringend empfohlen, in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob sich die jeweilige Verweisung sinnvollerweise auch auf das geplante Strahlenschutzgesetz 2019 beziehen kann. So ist etwa nicht ohne Weiteres ersichtlich, welche die Nachfolgebestimmung zu § 34 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes ist, auf die Bedacht zu nehmen ist (§ 12b Abs. 4 des Maß- und Eichgesetzes) oder welche Bewilligung an die Stelle einer „Bewilligung gemäß den §§ 5 bis 8 oder 10 des Strahlenschutzgesetzes“ treten soll (§ 7 des Sicherheitskontrollgesetzes 2013). Richtigerweise sind die betreffenden Bundesgesetze in entsprechender Weise zu novellieren.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) zugänglich sind.
2. Zwischen der Absatzbezeichnung und dem ersten Wort des betreffenden Absatzes ist *kein* geschütztes Leerzeichen zu setzen.
3. Bei korrekter Verwendung der Formatvorlage 45_UeberschrPara ist ein Seitenwechsel zwischen Überschrift und Paragaphentext ausgeschlossen (vgl. zB § 8, § 31).
4. Es wird empfohlen, nicht „beziehungsweise“, sondern „bzw.“ zu schreiben.
5. Es wird empfohlen, bei der Bezugnahme auf unionsrechtliche Rechtsvorschriften nicht „Artikel“, sondern „Art.“ zu schreiben (zB in § 55 und in § 150). Dass diese Abkürzung im Unionsrecht nicht üblich ist, spielt dabei keine Rolle.
6. Der vorliegende Entwurf ist offensichtlich der Idee einer sogenannten „geschlechtergerechten Sprache“ verpflichtet; er versucht, diesem Gedanken durch Paarformen (die allerdings nicht – sprachlich richtig – mit Hilfe der jeweils passenden Konjunktion, dazu vgl. unten) zu entsprechen (vgl. zB § 14 Abs. 2: „die Bundesministerin/der Bundesminister“). Nicht ersichtlich ist jedoch, wieso bei der Bezugnahme auf einzelne Bundesminister nur die Form „Bundesministerin“ verwendet wird. Es ist offensichtlich unzulässig, in einem Gesetzestext auf das Geschlecht einer aktuellen Amtsträgerin abzustellen: Regelungen wie § 13 Abs. 1 (in dem von der „Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ und der „Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus“ die Rede ist) und § 13 Abs. 2 (in der auf die „gemäß Abs. 1 zuständige[] Bundesministerin“ Bezug genommen wird) werden unrichtig, sobald es zu einem Wechsel in der Person des Amtsträgers kommt und es sich bei diesem um einen Mann handelt.
7. Die Aneinanderreihung von Wörtern unter Verwendung von Schrägstrichen ist grundsätzlich zu vermeiden. Dies gilt sowohl für Paarformen zur Erreichung einer „geschlechtergerechten Sprache“ als auch für sonstige Aneinanderreihungen von Begriffen. Richtigerweise ist in solchen Fällen die jeweils zutreffende Konjunktion zu setzen; dies kann im konkreten Fall auch die Konjunktion „bzw.“ sein: vgl. zB „eine [...] Situation oder ein [...] Ereignis, bei der bzw. dem eine Strahlenquelle vorhanden ist und die bzw. das Sofortmaßnahmen erfordert“ (§ 3 Z 56) oder „Der jeweilige Bundesminister bzw. die jeweilige Bundesministerin [...]“ (§ 7 Abs. 1).

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/leqrl1990.pdf>

Zu § 3:*Allgemein:*

Eine Großschreibung von am Beginn der Ziffern stehenden Attributen (zB „Abgebrannte“, „Anomaler“, „Anwesende“) ist *nicht* geboten.

Z 3:

Unklar ist, wieso hier die Konjunktion „beziehungsweise“ verwendet wird. Abgesehen davon wird eine Gliederung in literae zur Erwägung gestellt. Vorbehaltlich der Beantwortung der Frage zur Verwendung von „beziehungsweise“ wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

3. anomaler Betrieb: Betriebszustand,
 - a) der vom Normalbetrieb abweicht,
 - b) dessen Eintritt mindestens einmal während der Betriebsdauer einer kerntechnischen Anlage zu erwarten ist,
 - c) der jedoch aufgrund angemessener Vorschriften über die Auslegung weder erheblichen Schaden an Einrichtungen verursacht, die wichtig für die Sicherheit sind, noch zu Unfallbedingungen führt.

Z 5:

Es stellt sich die Frage, ob das Wort „Aufenthaltsraum“ überhaupt einer Begriffsbestimmung bedarf. Dies wäre nur dann der Fall, wenn es im vorliegenden Entwurf in einem spezifischen Sinn verstanden werden soll; der unbestimmte Gesetzesbegriff „länger dauernd“ erscheint für eine solche Spezifikation allerdings nicht geeignet.

Z 6:

Es sollte geprüft werden, ob das Wort „dabei“ nicht entfallen kann.

Z 15:

Es sollte geprüft werden, ob es nicht „mit Standardmaßen und bestimmten Alters“ heißen sollte.

Z 16:

Welches zusätzliche besondere Kriterium mit der Wortfolge „vorausschauend festgelegt“ zum Ausdruck gebracht werden soll, ist unklar.

Z 25:

Die Formulierung „Bewilligungsinhaber, []der für die Überwachungs- und die Kontrollbereiche zuständig ist“ wirft die Frage auf, ob es Bewilligungsinhaber gibt, die für diese Bereiche *nicht* zuständig sind, und weiters die Frage, welche Bedeutung ein solcher Fall für den Umfang des Begriffs „externe Arbeitskraft“ hat. Falls sich der Relativsatz gar nicht auf „Bewilligungsinhaber“, sondern auf „Arbeitskraft“ bezieht, wäre jedenfalls der Ausdruck „/der“ zu streichen; zusätzlich könnte eine Gliederung in literae für mehr Klarheit sorgen.

Z 27:

Es wird eine Gliederung in literae angeregt.

Z 29:

Zur Gegenüberstellung „sowohl normale als auch potenzielle Expositionen“ wird darauf aufmerksam gemacht, dass zwar der Begriff „potenzielle Exposition“ definiert wird (vgl. Z 50); für den Begriff „normale Exposition“ existiert aber keine Begriffsbestimmung. Auffällig ist, dass sich im ersten Teil der Begriffsbestimmung eine andere Gegenüberstellung findet: „eine Exposition oder potenzielle Exposition“.

Z 35:

Es ist nicht ersichtlich, worauf sich der Relativsatz „das direkt [...] in Zusammenhang steht und sich [...] befindet“ bezieht. Eine Gliederung in literae könnte hier für Klarheit sorgen.

Z 36:

Die Gegenüberstellung „unbeabsichtigte oder ungewollte“ wirft die Frage nach dem Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen auf. Sofern hier nicht – in den Erläuterungen auszuführende – besondere Gründe für diese Differenzierung vorliegen, hat die Wortfolge „oder ungewollte“ entfallen.

Z 39:

Ein Maßnahmenkatalog gemäß § 102 hat „optimierte Schutzstrategien für die verschiedenen Arten von radiologischen Notfällen“ zu enthalten; er dient als Grundlage für die Festlegung von Schutz- und Sanierungsmaßnahmen in der Spätphase nach einem radiologischen Notfall. Ein Maßnahmenkatalog gemäß § 106 dient als Grundlage für die Festlegung von Schutz- und Sanierungsmaßnahmen für kontaminierte Waren und radioaktive Altlasten und hat „optimierte Schutzstrategien für die genannten Expositionssituationen“ zu enthalten. Ein Maßnahmenkatalog gemäß § 118 Abs. 1 Z 4 schließlich ist Teil eines gesamtstaatlichen Notfallplanes.

Welche Relevanz der Begriffsbestimmung „Zusammenstellung von Interventionsmaßnahmen“ in Hinblick auf diese drei Maßnahmenkataloge zukommen soll, ist unklar. Aus systematischer Sicht würde es sich anbieten, auf diese Definition zu verzichten und – sofern dies überhaupt nötig ist – die oben genannten Bestimmungen zu ergänzen.

Z 41, 69 und 74:

Aus sprachlichen Gründen sollte es „einen Bezug auf [...] aufweisend“ heißen.

Z 47:

Die Bedeutung der Formulierung „anhand postulierter Ereignisse und entsprechender Szenarien“ ist unklar.

Z 50:

Was mit „Ereignissen probabilistischer Natur“ gemeint ist (zB Ereignisse, deren Eintritt wahrscheinlich ist?), sollte entsprechend klar zum Ausdruck gebracht werden.

Z 54:

Das Komma nach der Wortfolge „nicht vorgesehen ist“ hat zu entfallen.

Z 56:

Es wird empfohlen, einen Notfall nicht als „Gefahr“, sondern vielmehr als „Eintritt einer Gefahr“ zu definieren.

Die Nachstellung der die „Gefahr“ betreffenden Wortfolge legt nahe, dass es in diesem Fall nicht darauf ankommen soll, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind. Falls diese Annahme zutrifft, sollte die Ziffer untergliedert werden und die Spezifikation der Folgen wiederholt werden:

56. radiologischer Notfall:

- a) eine [...] Situation oder ein [...] Ereignis, bei der bzw. dem eine Strahlenquelle vorhanden ist und die bzw. das Sofortmaßnahmen erfordert, um schwerwiegende nachteilige Folgen für [...] zu mindern, oder
- b) der Eintritt einer Gefahr, die schwerwiegende nachteilige Folgen für [...] nach sich ziehen kann.

Sollte diese Annahme hingegen nicht zutreffen, so wären „Situation“, „Ereignis“ und „Eintritt einer Gefahr“ nebeneinanderzustellen.

Z 58:

In sprachlichen Hinsicht wäre die Formulierung „in der Luft“ naheliegender.

Z 60 und 61:

Vgl. die Ausführungen zu § 92.

Z 64:

Unklar ist, worauf sich die Wortfolge „zum Zweck [...] erhalten werden könnten“ bezieht; um hier eine Klarstellung zu erreichen, wird eine Gliederung der Ziffer in literae notwendig sein. Unter der – auf ihre Richtigkeit zu prüfende – Annahme, dass sich die genannte Wortfolge auf sämtliche zuvor genannten Aufzählungsglieder bezieht, wird folgende Formulierung zur Erwägung gestellt:

64. Sanierungsmaßnahmen: Maßnahmen, zur
- a) Beseitigung einer Strahlenquelle,
 - b) Verringerung der Stärke einer Strahlenquelle (Aktivität oder Menge),
 - c) Unterbrechung von Expositionspfaden oder
 - d) Verringerung der Folgen von Expositionspfaden,
- die darauf abzielen, Dosen, die [...], zu vermeiden oder zu verringern.

Im Übrigen erscheint die Formulierung „Dosen, die [...] erhalten werden könnten“ sprachlich sehr ungewöhnlich.

Z 66:

Es ist unklar, ob die Ausführungen über die Ursache der Bedingungen nur beschreibenden

Charakter haben oder Teil der Begriffsbestimmung sind. Im ersten Fall haben sie im Gesetzestext zu entfallen und könnten in die Erläuterungen aufgenommen werden. Trifft hingegen Letzteres zu, sollte die Bestimmung umformuliert werden:

66. schwerer Unfall: Bedingungen,
- a) die schwerwiegender sind als die Bedingungen bei einem Auslegungsstörfall und
 - b) die durch ein Mehrfachversagen (zB den vollständigen Ausfall aller Stränge des Sicherheitssystems) oder durch ein äußerst unwahrscheinliches Ereignis verursacht wurden.

Z 67:

Aus sprachlichen Gründen sollte es „jene Schutzmaßnahmen“ (nicht: „jener Teil der Schutzmaßnahmen“) heißen.

Z 70:

Statt „dieses Gesetzes“ sollte es „dieses Bundesgesetzes“ heißen.

Z 73:

Das Wort „entsprechende“ kann als überflüssig entfallen.

Z 75:

Um Formulierungen zu vermeiden, die geeignet sind, für Befremden zu sorgen (vgl. zB den Satz „Tätigkeiten bedürfen einer Bewilligung.“ [§ 15 Abs. 1]), wird davon abgeraten, eine „menschliche Betätigung, die die Exposition von Personen gegenüber Strahlung aus einer Strahlenquelle erhöhen kann und als geplante Expositionssituation behandelt wird“ in den im üblichen Sprachgebrauch vollständig unspezifisch verwendeten Begriff „Tätigkeit“ zu fassen. Falls ein alternativer Begriff (in dem das hier Gemeinte spezifischer gefasst wird) nicht gefunden werden kann, müsste mit einem nachgestellten „im Sinn des § 3 Z 75“ oder „(§ 3 Z 75)“ zumindest bei der erstmaligen Verwendung des Begriffs „Tätigkeit“ in jedem Paragraphen für Klarheit gesorgt werden.

Zu § 4:

In der Wortfolge „wenn sie insofern gerechtfertigt sind, als dass“ (Abs. 1 und 2) sollte das Wort „dass“ entfallen.

Zu § 7:

In Abs. 2 sollte es „mit Bescheid“ (nicht: „per Bescheid“) heißen.

Es wird zur Erwägung gestellt, die Abs. 2 und 3 zu verbinden: „[...] Dabei ist sicherzustellen, dass die Dosisbeschränkungen [...] vereinbar sind.“

Zu § 8:

Aus sprachlichen Gründen wird empfohlen, in Abs. 1 den Artikel „die“ nicht in den Einleitungsteil zu ziehen, sondern am Beginn jeder einzelnen Ziffer jeweils zu wiederholen.

Zu § 9:

Der Relativsatz „die die festgelegten Dosisgrenzwerte überschreiten“ in Z 2 bezieht sich sprachlich auf das Wort „Arbeitskräften“; inhaltlich bezieht es sich aber wohl auf „Expositionen“. Es sollte geprüft werden, ob das Gemeinte nicht schon in dem Wort „berufliche“ ausreichend deutlich zum Ausdruck kommt und die Wortfolge „von Arbeitskräften“ daher als überflüssig entfallen kann.

Zu § 10:

Es werden die Formulierungen „Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, [...]“ und „Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren [...]“ angeregt. Da im zweiten Satz ausdrücklich eine Ausnahme zu der im ersten Satz aufgestellten Regel normiert wird, erscheint es nicht erforderlich, die Nicht-Vollendung des 18. Lebensjahres ein weiteres Mal zu erwähnen.

Zu § 12:

Es sollte geprüft werden, ob in Abs. 2 die Konjunktion „beziehungsweise“ nicht durch ein „oder“ zu ersetzen ist.

Zu § 13:*Abs. 1:*

Die Einschränkung „sofern es sich nicht um Tätigkeiten mit einer Exposition zwecks nicht-medizinischer Bildgebung handelt“ wirft die Frage nach der Zuständigkeit zu Prüfung und Überprüfung gerade bei den dieserart umschriebenen Tätigkeiten auf.

Abs. 2:

Es muss „so hat [...] auszusetzen und [...] zu übermitteln“ heißen (vgl. LRL 27).

Abs. 3:

Vgl. den Hinweis zu Abs. 2 sinngemäß.

Zu § 14:

Es ist nicht ersichtlich, auf welche unterschiedlichen Konstellationen in Abs. 3 mit dem

Relativsatz „die eine unzulässige Aktivität gemäß Z 2 aufweisen beziehungsweise aufgewiesen haben“ Bezug genommen wird. Möglicherweise trifft die Konjunktion „oder“ das Gemeinte.

Zu § 15:

Abs. 2:

Unklar ist, wer Adressat der in Abs. 2 normierten Verpflichtung ist (vgl. in diesem Zusammenhang LRL 17).

Abs. 6:

Es wird empfohlen, in der Z 6 die Wortstellung an jene in den Z 4 und 5 anzupassen: „bei Tätigkeiten, die [...] verursachen können, für [...] gesorgt ist“.

Zu § 16:

Da sich das Wort „Erfüllung“ auf „Bedingungen“ und das Wort „Einhaltung“ auf „Auflagen“ bezieht, sollte es in Abs. 2 „Erfüllung bzw. Einhaltung“ heißen.

Zu § 17:

Es sollte „erfüllt bzw. eingehalten“ (Abs. 1) und „Erfüllung bzw. Einhaltung“ (Abs. 2) heißen (vgl. den Hinweis zu § 16 Abs. 2).

Zu § 18:

Es wird zur Erwägung gestellt, „Änderung von Tätigkeiten oder bautechnischen Strahlenschutzmaßnahmen“ zu schreiben.

Zu § 21:

In der Überschrift sollte auch die „Einschränkung“ angeführt werden.

Abs. 1:

Das Verhältnis zwischen der hier getroffenen Regelung zu jener des § 147 ist unklar. Aus Gründen der Systematik sollten die Regelungen an einer Stelle (vorzugsweise wohl § 147) zusammengefasst werden.

Abs. 2:

Es wird eine sprachliche Überarbeitung des Absatzes vorgeschlagen:

- (2) Eine Bewilligung gemäß § 16 oder § 17 erlischt, wenn
 1. die bewilligte Tätigkeit beendet wird,
 2. die bewilligte Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren unterbrochen wird,

3. die Befristung der Bewilligung abgelaufen ist,
4. innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft einer Bewilligung gemäß § 16 mit der Errichtung nicht begonnen wird,
5. innerhalb von sechs Jahren nach Eintritt der Rechtskraft einer Bewilligung gemäß § 16 die Errichtung nicht beendet wird,
6. innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft einer Bewilligung gemäß § 17 die Tätigkeit nicht aufgenommen wird.

Auf begründeten Antrag [...] können die in den Z 4 bis 6 angeführten Fristen verlängert werden.

Abgesehen davon wird allerdings auf Folgendes hingewiesen:

- Zur Frage, wie Beginn und Beendigung des Errichtens exakt zu bestimmen sind, sollten nähere Ausführungen in die Erläuterungen aufgenommen werden.
- Unklar ist, welche Kriterien die Behörde bei ihrer Ermessensübung („können [...] verlängert werden“) zu beachten hat.

Zu § 29:

Abs. 1:

Es überrascht, dass es bei den in den Z 1 bis 4 angeführten Untersuchungen um Fälle „nicht-medizinischer Bildgebung“ gehen soll; eine Überprüfung wird angeregt.

Im Übrigen wird angeregt, den Doppelpunkt am Ende des Einleitungsteils entfallen zu lassen und an den Beginn der Ziffern jeweils den passenden bestimmten Artikel zu setzen.

Abs. 2:

Es wird angeregt, den Doppelpunkt am Ende des Einleitungsteils entfallen zu lassen und in den Ziffern jeweils die Wortfolge „der Einsatz“ zu verwenden.

Zu § 30:

Da in Abs. 1 die Ziffern aus vollständigen Sätzen bestehen, wird empfohlen, die Ziffern jeweils mit einem Großbuchstaben am Beginn und einem Satzpunkt am Ende zu formulieren. Alternativ könnte auf die in § 31 Abs. 1 verwendete Formulierung zurückgegriffen werden.

Zu § 31:

Abs. 1 Z 4 sollte entsprechend den Vorgaben der LRL 27 umformuliert werden („[...] zu informieren ist“, „[...] eingeholt werden muss“).

Zu § 32:

Abs. 1:

Da die bloße Absicht als solche noch nicht zulassungsbedürftig sein kann und da sich die Zu-

lassung auf das Inverkehrbringen bezieht, sollte es „Das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten im Sinn des § 3 Z 83 in Österreich bedarf einer Zulassung [...]“ heißen.

Abs. 5:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die amtliche Abkürzung eines Gesetzstitels nur in Verbindung mit einer konkreten Gliederungseinheit verwendet werden sollte (zB § 52 AVG); im vorliegenden Fall sollte – sofern eine solche Bezugnahme überhaupt erforderlich ist – der Kurztitel (also „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991“) angeführt werden.

Zu § 33:

In Abs. 5 sollte es „Erfüllung bzw. Einhaltung“ heißen (vgl. den Hinweis zu § 16 Abs. 2).

Zu § 35:

Auch hier sollte es „zu erfüllen bzw. einzuhalten“ heißen (vgl. den Hinweis zu § 16 Abs. 2).

Zu § 44:

In der Z 1 und 2 sind jeweils vollständige Sätze zu bilden.

Sofern sich die Wortfolge „mit jeweils mehr als 50 000 [...] Einwohnern“ nicht nur auf die Ortsgemeinde, sondern auch auf den Gemeindeverband beziehen soll, müsste das Komma nach dem Wort „Land“ durch ein „oder“ ersetzt werden.

Zu § 48:

Abs. 1:

Es wird angeregt, in Z 2 lit. c das Wort „könn~~t~~en“ durch „können“ zu ersetzen (vgl. die Formulierung der lit. b).

Abs. 3:

Statt „delegiert“ sollte es „übertragen“ heißen.

Zu § 49:

Es wird eine Vereinheitlichung der Formulierungen in Abs. 1 angeregt (vgl. einerseits „erfolgte“ in Z 1, andererseits „ist [...] auszulegen“ in Z 2 und „liegen vor“ in Z 3).

Zu § 53:

Zu Abs. 1 vgl. den Hinweis zu § 49.

Zu § 56:

Es geht in Abs. 2 nicht um die Einhaltung einer in Abs. 1 genannten Bedingung („sofern möglich“?), sondern um die Einhaltung der in Abs. 1 normierten Anordnung. Sinnvollerweise wird man die beiden Absätze zu einem einzigen zusammenfassen: „[...] Ist dies nicht möglich, so sind [...].“

Zu § 114:

In Abs. 1 Z 2 sollte das „beziehungsweise“ durch ein „oder“ ersetzt werden.

Zu § 123:

Das Komma am Ende des Abs. 1 Z 3 ist durch ein „oder“ zu ersetzen.

Zu § 125:

Zu Abs. 2 vgl. den Hinweis zu § 32 Abs. 5. Es sollte daher „dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz“ heißen.

Zu § 126:

Die bloße Absicht, Kurse abzuhalten, bedarf schwerlich einer Bewilligung. Es wird eine Umformulierung der Abs. 1 bis 3 empfohlen (vgl. den Vorschlag zu § 32 Abs. 1 sinngemäß).

Zu §§ 127 bis 131:

Vgl. die Anmerkung zu § 126 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

Zu § 131:

Zur Konjunktion „beziehungsweise“ vgl. den Hinweis zu § 14 Abs. 3 sinngemäß.

Zu § 138:

Mit dem Begriff „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ werden (vgl. § 5 Abs. 2 SPG) Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei, Angehörige der Gemeindefachkörper, Angehörige des rechtskundigen Dienstes sowie sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres zusammengefasst. Die Verwendung des Attributs „nächstgelegenen“ in Abs. 1 ist daher nicht angebracht.

Zu § 139:

Das „beziehungsweise“ in Abs. 2 Z 2 sollte durch ein „oder“ ersetzt werden.

Zu § 142:

Im Ausdruck „bis 7“ in Abs. 4 ist *kein* geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Zu § 145:

Zur Formulierung „Wer beabsichtigt“ in Abs. 1 vgl. die Anmerkung zu § 126 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

Zu § 151:

Abs. 3:

Sofern Informieren und Schulung überhaupt zwei voneinander zu unterscheidende Begriffe sind (vgl. dazu die Anmerkung zu § 139 Abs. 2 Z 2), wäre in der Z 28 die Konjunktion „beziehungsweise“ jedenfalls durch ein „oder“ zu ersetzen.

Nach dem Wort „Bundesgesetzes“ in Z 30 hat entweder das Komma oder die Konjunktion „oder“ zu entfallen.

Zu § 154:

Unklar ist, wieso unter Z 2 zwei Richtlinien angeführt sind. Es wird empfohlen, für jede Richtlinie eine eigene Ziffer vorzusehen.

Zu § 156:

Abs. 1:

Abkürzungen von Gesetzes- oder Verordnungstiteln sollten nur bei Zitaten unter Anführung bestimmter Gliederungseinheiten verwendet werden.

Abs. 8:

Das Attribut „Natürliche“ bezieht sich nicht auf das Grundwort „Verordnung“, sondern auf das Bestimmungswort „Strahlenquellen“; dementsprechend bleibt es unveränderlich (also: „§ 9 der Natürliche Strahlenquellen-Verordnung“).

Es wird empfohlen, die Wortfolge „bis zum 31. Dezember 2020“ nicht an den Beginn des Schlussteils, sondern an das Ende des Einleitungsteils zu stellen.

Zu § 157:

Es wird zur Erwägung gestellt, die Abs. 1 bis 4 zu einem in Ziffern gegliederten Absatz zusammenzufassen:

- (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich ... für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,
2. hinsichtlich des § 142 Abs. 1 und 6 die Bundesregierung,
3. hinsichtlich des § 153 Abs. 1 und 2 ... für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,
4. im Übrigen aber ... für Nachhaltigkeit und Tourismus

betraut.

Zu § 158:

Ein Inkrafttreten kann nur entweder 2019 oder zu einem Zeitpunkt ab 1. Jänner 2020 erfolgen; insofern ist die Angabe „201x“ unzutreffend.

Abkürzungen von Gesetzes- oder Verordnungstiteln sollten nur bei Zitaten unter Anführung bestimmter Gliederungseinheiten verwendet werden. Im vorliegenden Fall sollten in Hinblick auf das Strahlenschutzgesetz zumindest der Kurztitel (eventuell zusätzlich der Langtitel und die Abkürzung) sowie die Fundstellen der Stammfassung und der letzten Änderung genannt werden. Entsprechendes gilt für die Strahlenschutzpass-Gebührenverordnung.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen beschränken sich vielfach auf den Hinweis darauf, inwiefern eine Regelung der Umsetzung von Richtlinien-Bestimmungen dienen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt